

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 150304	0351 81920	29.04.2022

Tagesbrief 237/22 vom 29.04.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Corona-Schutz-Verordnung ab 1. Mai mit Bußgeldkatalog veröffentlicht**
- **Sofortzuschlag und Einmalzahlung sollen angehoben werden**

1. Corona-Schutz-Verordnung ab 1. Mai mit Bußgeldkatalog veröffentlicht

Die am Dienstag im Kabinett beschlossene Corona-Schutz-Verordnung wurde nunmehr im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 15/2022 vom 29. April 2022 sowie im [Internet](#) veröffentlicht. Die Fassung führt im Wesentlichen die derzeitigen Regelungen fort und tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Eine Textfassung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Für den anstehenden Geltungszeitraum bis 28. Mai 2022 wurde der ebenfalls als **Anlage 2** beigefügte Bußgeldrahmen an die Landkreise und Kreisfreien Städte übermittelt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Sofortzuschlag und Einmalzahlung sollen angehoben werden

Die Bundesregierung plant, einen Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro pro Kind zum 1. Juli 2022 einzuführen. Ziel ist es, die Chancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern, bis die Kindergrundsicherung als Unterstützung umgesetzt wird. Den Sofortzuschlag sollen von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten können, die Anspruch auf Grundsicherung nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz haben oder für die Kinderzuschlag bezogen wird.

Vorgesehen ist darüber hinaus, dass es für erwachsene Leistungsberechtigte eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro geben soll. Wer Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält, soll diesen Betrag als Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten und pandemiebedingte Ausgaben erhalten. Der Zuschuss soll im Juli 2022 ausgezahlt werden.

Dazu hat am 28. April 2022 der Bundestags erstmals beraten.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen, die den Systemwechsel der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ins SGB II/XII vollziehen soll und die bereits verabredeten Transferleistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie für Sozialleistungsbezieher aufgrund der aktuellen Steigerungen in den Lebenshaltungskosten erhöhen soll. Die Details können dem als **Anlage 3** beigefügten Rundschreiben des Deutschen Städtetages (DST) entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen